

Radiointerview:

Kann die festgesetzte Grundsteuer auch erlassen werden?

UnserRadio sprach mit Hubert Gernoth

Frage: Herr Gernoth, Sie haben uns in einem Ihrer Beiträge über die Berechnung der Grundsteuer informiert. Dabei hatten Sie auch die Möglichkeit des Erlasses erwähnt. Verzichtet die Stadt oder Gemeinde wirklich auf die Grundsteuer?

Gernoth: Ja, die Rechtslage ist in den §§ 32 bis 34 des Grundsteuergesetzes zu finden. Dort hat der Gesetzgeber die Erlassmöglichkeiten beschrieben. So gibt es Erlassmöglichkeiten für Kulturgüter und Grünanlagen, aber auch einen Erlass bei wesentlichen Ertragsminderungen.

Frage: Können Sie uns die Erlassmöglichkeiten einmal erläutern?

Gernoth: Der Erlass für Kulturgut und Grünanlagen betrifft nur sehr wenige private Eigentümer. Grundsätzlich muss der Grundbesitz oder Teile davon eine Bedeutung für Kunst, Geschichte, Wissenschaft oder Naturschutz haben und dessen Erhalt muss im öffentlichen Interesse liegen. Häufiger kommt der Erlass wegen wesentlicher Ertragsminderung vor. Voraussetzung ist, dass der Rohertrag des Steuergegenstands, also der Immobilie, um mehr als 50 % gemindert ist und der Steuerschuldner diese Minderung nicht zu vertreten hat. In diesem Fall werden 25 % der Grundsteuer erlassen. Bei einer Minderung des Rohertrags um 100 % z.B. bei völligem Leerstand sind 50 % der Grundsteuer zu erlassen.

Frage: Das kann ja doch einige Euros sparen. Wie können die Betroffenen vorgehen?

Gernoth: Wichtig ist, dass der Erlass nur auf Antrag gewährt wird. Für die Antragstellung gibt es eine Ausschlussfrist. Diese ist immer der folgende 31. März für das vergangene Jahr. Der Antrag kann formlos gestellt werden. Es gibt dafür also kein bestimmtes Antragsformular. Der Antrag ist bei der Stadt oder Gemeinde zu stellen, die die Grundsteuer erhebt. Achten Sie bitte daher auf den 31. März. Dieser steht ja gerade wieder kurz bevor. Gerne beraten wir Sie auch dazu.